

Fälle aber nach Principien des evangelischen Eherechts gänzliche Scheidung statt haben konnte, sich anderweit verhehelichen dürfe. — Davon aber, daß das katholische Consistorium in den Fällen, wo nach evangelischen Principien gänzliche Scheidung statt hat, bei gemischten Ehen auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bette erkennen müsse, steht weder in §. 61., noch irgendwo in jenem Mandate ein Wort, noch läßt sich ein solcher Sinn hineinlegen. — Bei so unzweideutigem Wortverstand und Zweck des §. und des ganzen Gesetzes strengt sich aber der Beschwerdeführer vergeblich an, aus Postulaten der Vernunft eine andere Deutung hineinzu legen. Wenn er sagt, seine Ansichten seien darinnen nicht so klar und scharf ausgesprochen worden, daß es nicht einer sophistischen Interpretation ohne Mühe gelingen könnte, einen entgegengesetzten Sinn herauszudeuten, so giebt er eines Theils wenigstens so viel zu, daß das, was er behauptet, nicht klar im §. 61. enthalten und ohne Mühe zu widerlegen sei, andern Theils ist er es vielmehr, der sich jener Interpretation schuldig macht, deren er diejenigen zu verdächtigen sucht, welche die Worte und die Sache nehmen, wie sie sind. Ja, er gesteht weiterhin selbst, man könne das Gesetz auch so erklären: es können Fälle eintreten, wo aus protestantischen Scheidungsgründen von katholischen Consistorien auf lebenslängliche Separation erkannt wird; in solchen Fällen mag dem so geschiedenen Protestanten die Eingehung einer zweiten Ehe nachgelassen sein. — Doch hierzu bedarf es einer besondern Erklärung des §. 61. mit nichten, sondern jedem Unbefangenen wird sich dieser Sinn beim Lesen des §. ohne Erklärung von selbst darbieten. Lautete der §. 61. nach dem Wunsche des Beschwerdeführers so: „Alle Gründe, aus denen nach protestantischem Kirchenrechte die Ehe geschieden wird, bewirken lebenslängliche Sonderung der gemischten Ehe vor katholischen Behörden,“ dann stünde die Sache freilich ganz anders, und seine Klage hätte nicht sofort abgewiesen werden können. Es läge dann eine gesetzliche Bestimmung vor, welche das bei den katholischen Glaubensgenossen in Ehesachen zur Zeit noch geltende canonische Recht hierunter gänzlich abänderte. Dieß ist nun aber im §. 61. nicht geschehen. Daher zieht auch Beschwerdeführer §. 26. der Verfassungsurkunde, des Inhalts: „Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleichem Maße unter dem Schutze der Verfassung,“ ganz irrig für sich an. Es ist zur Zeit ein Recht der katholischen Landeseinwohner, als Beklagte vor katholischen Consistorien nach Grundsätzen der katholischen Kirche Recht zu leiden, und die Rechte des v. Römer stehen nicht minder unter dem Schutze der Verfassung. — Ein solches Recht ist es aber, daß seine Ehegenossin, der ihm zuerkannten vierjährigen Zuchthausstrafe, der erlittenen Cassation und des Verlustes seiner Orden ungeachtet, nicht lebenslänglich von ihm geschieden werden, er sich mit ihr nach ausgestandener Strafe wieder vereinigen, auf die Vermögensrechte Anspruch machen könne. Es ist dieß freilich hart für die Klägerin, mit ihm den Nießbrauch ihres Vermögens theilen zu müssen. Welcher Protestant oder welche Pro-

testantin aber zeitlich eine gemischte Ehe einging, der und dessen Angehörigen mußten sich diese rechtlichen Folgen einer solchen ehelichen Verbindung voraus vergegenwärtigen. Der katholische Theil befindet sich im gleichen Falle, wenn schon entgegengesetzter Art. Er hat sich zu gewärtigen, daß, während nur der Tod seine Ehe mit einer Katholikin trennt, eine auf lebenslang von Tisch und Bette geschiedene protestantische Ehefrau eines Bekenners der katholischen Religion sich anderweit verhehelichen kann. — In sich widersprechende Verhältnisse der hierunter einer Abänderung bedürftigen Rechtsverfassung sind dieß allerdings. Sie sind auch bei einem in Wernsdorf vorgekommenen, als Beschwerde zur I. Kammer gelangten, noch prägnanteren Falle hervorgetreten, und es hat in dieser Beziehung das Cultministerium der Frau v. Römer auf deren Eingangs gedachte Beschwerde in der deshalb übrigens abfälligen Verordnung, nächst jenem Fall zugleich eröffnet:

„Da jedoch zu wünschen ist, daß zu ähnlichen, allerdings Berücksichtigung verdienenden, jedoch nach den bestehenden Anordnungen zur Zeit nicht zu erledigen gewesen Beschwerden fernerhin kein Anlaß gegeben werde, so hat Man bereits im legislativen Wege zu einer Abänderung jener strengen, dem protestantischen Theile nachtheiligen Grundsätze Einleitung getroffen, und es wird diese wahrscheinlich in der Maße erfolgen, daß Ehestreitigkeiten solcher Ehegatten, welche verschiedenen Glaubensbekenntnissen folgen, zur Entscheidung der weltlichen Justizbehörden verwiesen werden.“

Den Weg der Gesetzgebung kann auch die Deputation als den einzigen anerkennen, durch welchen diese und andere ähnliche, für die Protestanten beschwerenden Mißverhältnisse bei gemischten Ehen zur Erledigung zu bringen möglich sind. — Inzwischen vermag nach allem Obigen die Deputation der Kammer keinen andern Vorschlag zu thun, als das Gesuch des Petenten, welches dahin gerichtet ist: bei der Staatsregierung zu beantragen, daß das genannte Consistorium angewiesen werde, in jener Ehesache eine dem Geiste des §. 61. des Mandats vom 19. Februar 1827 und der §§. 26. und 154. der Verfassungsurkunde gemäße Entscheidung zu fällen, als (unbegründet und) ungeeignet zurückzuweisen.

(Fortsetzung folgt.)

Die in Nr. 272. b. Bl., S. 2558., Spkt. 1. enthaltenen Worte „Sie wird gegen 27 Stimmen verneint“ sind nach dem gedruckten Protocolle über die hier in Frage kommende Sitzung folgenbergestalt abzuändern: Die Kammer beschloß den Wegfall der Worte, „wenn Wichtigkeit ausgesprochen wird“ mit 37 bejahenden gegen 27 verneinende Stimmen.